

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis
vierteljährlich 0,4 M^k durch die Post
0,5 M^k

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Kreis-Blatt.

Ausgegeben Sonnabend, den 27. Juni.

Inserate

sind bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr in
H. Lonsky's

Papier- und

Schreibmaterialien-Handlung
abzugeben.

Einzelne Nummern 6 Pfennige.

Die auswärtigen Abonnenten, welche in der Lieferung des Kreisblattes keine Unterbrechung erfahren wollen, werden an die rechtzeitige Erneuerung des Abonnements hiermit erinnert.

Berlin, den 28. April 1885. Der Rgl. Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 19. Dezember v. J. (III. III. A. Nr. 14258)

(I. II. A. Nr. 3412) betreffend die strafrechtliche Verfolgung wegen Auffuchens von Bestellungen auf Arzneien außerhalb des Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, daß wir uns durch das in Abschrift eingereichte Erkenntnis des hiesigen Rgl. Kammergerichts vom 6. November v. J. zu einer Abänderung bezw. Einschränkung der am Schlusse unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 15. Januar 1883 getroffenen Anordnung nicht veranlaßt finden können. Die aus den Gründen dieser Entscheidung sich ergebende Auffassung, wonach die Aenderung der Fassung des § 56 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (R.-Ges.-Blatt S. 159) zu der Auslegung führen müsse, daß nunmehr das Auffuchen von Bestellungen auf Arzneimittel im Umherziehen ausgeschlossen, hiernach auch nicht als strafällig anzusehen sei, steht anscheinend mit den Motiven des Gesetz-Entwurfs nicht im Einklange, da dort einer Aenderung der Vorschriften der Gewerbeordnung in diesem Sinne nicht gedacht wird, vielmehr des An- und Verkaufes von Geheimmitteln ausdrücklich Erwähnung geschieht. Auch würde selbst bei Zugrundelegung der Entscheidung des Königlichen Kammergerichts vom 6. November v. J. das Auffuchen von Bestellungen auf Arzneimittel gegen den Bandwurm in Fällen vorliegender Art sich immerhin unter das Verbot des § 56a zu 1 der Gewerbeordnung nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 subsumieren lassen.

(Unterschriften.)

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Abschrift vorstehenden Bescheides theilen wir Euer Hochwohlgeboren zur gefl. Kenntnissnahme mit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftr. gez. Wendt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertr.: gez. Lucanus.

Der Finanz-Minister. J. B. gez. Heinede.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Hrn. Freiherrn Junder von Ober-Conreut, Hochwohlgeboren in Breslau.

(6288. 9. Juni.) Vorsteh. Min.-Erl. bringe ich den Polizeibehörden des Kreises mit Bezug auf meine Kreisbl.-Verf. vom 29. März 1883 — Stück 27 — zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, den Gewerbebetrieb solcher Personen, welche sich, ohne staatlich approbirt zu sein, mit der ärztlichen Behandlung von Krankheiten befassen, oder das Auffuchen von Bestellungen auf Arzneimittel im Umherziehen be-

treiben, scharf zu überwachen und Ueberschreitungen der hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

(7554. 25. Juni.) Die städtischen Polizei- sowie Amtsverwaltungen werden an umgehende Einsendung der Berichte über die im II. Quartal c. vorgekommenen Landesverweisungen erinnert.

(7486. 24. Juni.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Glas, die Ermittlung des Thäters, welcher im Kellerloche der Filiale des Breslauer Consumsvereins zu Heinrichau Sprengstoffe gelegt hat, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß zur Entdeckung des Thäters eine Belohnung von weiteren 100 Mark ausgesetzt worden ist.

Der Königliche Landrath. gez. Held.

Glas, den 21. Juni 1885. Am 13. Juni d. J. wurden der Tagearbeiterin Anna Welzel zu Birgwis aus einem auf dem Hausboden stehenden verschlossenen Schrank 17 M^k. — 2- und 1-Markstücke — gestohlen. Dieses Diebstahles ist dringend verdächtig ein Mann im Alter von ca. 48 Jahren, welcher zu der Anna Welzel gekommen war und ihr vorgebet hatte, er wolle sie heirathen. Er gab an, Quast zu heißen, Wittwer und Bahnwärter auf der Glas-Warthaer Straße zu sein. Diese Angaben sind unwahr. Der Mann, welcher etwas österreichischen Dialekt sprach, war bekleidet mit einem grau und schwarz melirten Ueberzieher (mit schwarzem Sammtkragen), dunklem Jaquet, hellen Beinkleidern u. schwarzem niedrigen Filzhut. Er war von mittlerer Größe, untersehter Figur, hatte blaue Augen — von denen das rechte schielte — schwarze, etwas graumelirte, kurz geschnittene Haare und war mit dem eisernen Kreuze und zwei Kriegsbentmünzen decorirt. — Ich ersuche, nach dem Thäter zu recherchiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und in das Justizgefängnis zu Glas einzuliefern. Altsenzeichen II. J. 622/58.

Der Erste Staatsanwalt gez. Schmidt.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Schulderschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Januar 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulderschreibungen und der nach dem 1. Januar l. J. fällig werdenden Zinscheine-Reihe V No. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schulderschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schulderschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulderschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulderschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o m.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniss des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachteile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Beteiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schulderschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Baluta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schulderschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt in der Regierungshauptkasse und der Institutenkasse hieselbst, bei den Kreisstellen, sowie auf den Bureau der Landräthe und Magistrate des Bezirks und in den Bureau des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Breslau, den 13. Juni 1885.

Königl. Regierung. Frhr. von Junder.

Berlin, 16. Juni 1885. Vom 1. Juli ab tritt Spanien dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches